

15/SN-53/ME

998/SNME



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbe-
ordnungsnovelle 1995

Wien, 1.9.1995
Bucek/Kr
C/BM2Ges
Klappe 899 94
035/711/95

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

IN GESETZENTWURF	
Z.	53.00/10.95
Datum:	8. SEP. 1995
Verteilt	9. SEP. 1995

Dr. Scheffbeck

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 21. Juni 1995,
Zl. 32.830/8-III/1/95, vom Bundesministerium für wirtschaft-
liche Angelegenheiten übermittelten Entwurf des oben ange-
führten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische
Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übersenden.

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbe-
ordnungsnovelle 1995)

Wien, 1.9.1995
Bucek/Kr
C/BM2Ges
Klappe 899 94
035/711/95

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 21. Juni 1995, Zl. 32.830/8-
III/1/95, zur Begutachtung ausgesandten, im Betreff genannten
Gesetzesentwurf erlaubt sich der Österreichische Städtebund
folgende Stellungnahme respektive Anregungen für weitere
Änderungen abzugeben:

Zu § 39 Abs. 2:

Durch die Bestimmung des § 39 Abs. 2 sollte nicht nur die
Innehabung mehrerer Geschäftsführerfunktionen durch ein und
dieselbe Person, sondern auch die Ausübung einer Funktion als
gewerberechtlicher Geschäftsführer in einem Unternehmen durch
einen bei einem anderen Unternehmen vollbeschäftigten Arbeit-
nehmer (ein und dieselbe Person ist vollbeschäftigter haupt-
beruflicher Arbeitnehmer beim Unternehmen X und übt gleich-
zeitig die Funktion eines gewerberechtlichen Geschäftsführers
beim Unternehmen Y aus) unterbunden werden.

Zu § 41 Abs. 4:

Durch die Einfügung des Satzes, wonach bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben (§ 127) für die Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigung (§ 176 Abs. 1 Z. 1) die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, bei der der Fortbetrieb anzuzeigen ist (§ 345 Abs. 2), wird neuerlich eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde geschaffen. Es ist mit personellem Mehraufwand zu rechnen, weshalb die Forderung des Städtebundes nach Abgeltung des den Statutarstädten erwachsenden Aufwandes für die Bezirksverwaltung an dieser Stelle wiederholt werden darf. Gleiches gilt für §§ 339, 365 und 373 (siehe dort), weshalb aus dem Blickwinkel der Städte der Hinweis im Vorwort zu den Erläuternden Bemerkungen, daß für die Einrichtung eines zentralen Gewerberegisters 8 Mio. S veranschlagt und für 1996 weitere 8 Mio. S vorgesehen sind, wohl nur die Bundesverwaltung betreffen kann. Auf die den Ländern und den Statutarstädten entstehenden Kosten wurde nämlich überhaupt nicht Bedacht genommen. Auf § 14 Abs. 3 BHG darf verwiesen werden.

Zu § 91 Abs. 1:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 91 Abs. 1 soll es nach dem vorliegenden Entwurf nicht mehr möglich sein, eine Frist gemäß § 9 Abs. 2 zur Neuordnung der Geschäftsführerverhältnisse zu setzen. Dies erscheint nicht praxisgerecht, vielmehr sollte die Befugnis der Behörde, im Einzelfall eine Frist gemäß § 9 Abs. 2 einzuräumen, gewahrt bleiben. Da die Behörde mangels Statutierung einer Untergrenze in § 9 Abs. 2 der GewO 1994 bereits derzeit die Möglichkeit hat, von der Setzung einer diesbezüglichen Frist auch gänzlich abzusehen, besteht nach Ansicht des Städtebundes hier kein Regelungsbedarf.

Zu § 339 Abs. 3 Z. 4:

Es ist vorgesehen, daß künftighin auch die Sozialversicherungsnummer zu den bei einer Gewerbeanmeldung vorzulegenden Belegen gehören soll. Die diesbezüglichen Bemühungen bei der Installierung eines zentralen Gewerberegisters sind bereits seit längerem bekannt. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Sozialversicherungsnummer bisher mangels gesetzlicher Verpflichtung im Datenregister der Bezirksverwaltungsbehörde nicht verarbeitet wurde und eine Umstellung einen weiteren Kosten- sowie Verwaltungsaufwand erfordern wird. Da die Sozialversicherungsnummer für die Gewerbeausübung tatsächlich bedeutungslos ist, scheint diese vom Staat als Verbindungsdatum für sämtliche Auskünfte über eine natürliche Person vorgesehen zu sein.

§ 339 Abs. 3 Z. 4 verpflichtet Antragsteller, Belege über die Sozialversicherungsnummer der Behörde vorzulegen. Daraus kann sich das Erfordernis von Anfragen beim Sozialversicherungsträger ergeben. Es sollte daher schon aus diesem Grunde unbedingt die Auskunftspflicht der Sozialversicherungsträger gegenüber den Gewerbebehörden in der Novelle 1995 verankert werden.

Vorgeschlagen wird, auch § 339 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes insofern zu ergänzen, als für noch nicht in den österreichischen Arbeitsmarkt integrierte Bewilligungswerber (etwa Fremde, denen noch keine Sozialversicherungsnummer zugeteilt wurde) eine Verpflichtung zur Beibringung einer "Negativbestätigung" der Sozialversicherung normiert werden sollte. Damit entfielen über die Behörde im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Notwendigkeit von Nachforschungen, ob dem Bewilligungswerber keine Sozialversicherungsnummer zugeteilt wurde, oder er es trotz Zuteilung dieser Nummer (lediglich) verabsäumt hat, die erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

Noch wichtiger aber erscheint eine gesetzlich verankerte Auskunftspflicht für die regelmäßig auftretende Frage, ob bestimmte Personen nach wie vor als Dienstnehmer bei gewerbetreibenden Gesellschaften beschäftigt sind (Vorhandensein von Scheindienstverhältnissen), wenn der gewerberechtliche Geschäftsführer Dienstnehmer der Gesellschaft ist, oder z.B. bei erfolgter Ausstellung von Legitimationen für Handlungsreisende, bei denen ebenfalls der aufrechte Bestand eines Dienstverhältnisses durch die Gewerbebehörde überprüfbar sein müßte (s. § 364 GewO.).

Auch für Verwaltungsstrafverfahren erscheint es als absolut unbefriedigend, wenn zwar die Arbeiterkammern offensichtlich ein Zugriffsrecht zu den benötigten Daten der Sozialversicherungsträger (Anfragen über die Dienstnehmereigenschaft, über Beginn und Fortdauer derselben) haben, während den zur Vollziehung der Gesetze berufenen Gewerbebehörden die Auskunft unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz verweigert wird.

Zu § 365 Abs. 3:

Die Liste der Daten, die in das Gewerberegister aufgenommen werden dürfen, erscheint ergänzungsbedürftig. Weder der Pächter, noch Exekutionen, Nachsichten über Befähigungsnachweise und Gleichstellungen, sowie Fortbetriebsrechte sind in § 365 Abs. 3 angeführt; diese Daten werden aber regelmäßig für die Verfahren benötigt.

Zu § 365 Abs. 9:

§ 365 Abs. 9 erscheint deshalb unzweckmäßig, da diese Bestimmung für die Gewerbebehörde einen vermeidbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordert. Über Neueintragungen und sonstige Veränderungen im Firmenbuch erhalten sowohl die Einschreiter, als auch die Gewerbebehörden vom zuständigen Ge-

richt Ausfertigungen der entsprechenden Eintragungsbeschlüsse, sodaß ihn der Einschreiter durchaus vorlegen kann.

Bei der vorliegenden Entwurfsregelung würde der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Amtsaufwand der Städte entscheiden.

Zu § 373:

Durch die beabsichtigte Änderung des § 373 d Abs. 1 Gewerbeordnung, wonach die Worte "der Landeshauptmann" durch die Worte "die Behörde" ersetzt werden, wird das Prüfungsverfahren bei der Beurteilung von ausländischen Zeugnissen bzw. Nachweisen in bezug auf die Befähigung und die erworbene Ausbildung nunmehr (- ausgenommen bei bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerben) von der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen sein, was eine erhebliche Mehrbelastung nach sich ziehen wird. Da bei einer Feststellung der "Nichtgleichwertigkeit" der Landeshauptmann zur Entscheidung über die Gleichstellung berufen ist, wird für den Betroffenen ein zusätzlicher "Behördengang" eingefügt. Ob dies sinnvoll ist, erscheint zweifelhaft.

Weitere Anregungen:

Der Österreichische Städtebund nimmt gleichzeitig die Gelegenheit der Abgabe einer Stellungnahme zur Gewerbeordnungsnovelle 1995 wahr, um Änderungen der Gewerbeordnung anzuregen, die in der Vergangenheit Schwierigkeiten beim Vollzug gebracht werden.

Zu § 81 Abs. 2 Ziff. 7:

Gemäß dieser Bestimmung entfällt jegliche Genehmigung, wenn eine gemäß § 359 b genehmigte Anlage geändert wird und die Anlage den Charakter einer den § 359 b unterliegenden Anlage

nicht verliert. Dies wäre zum Beispiel bei einem Beherbergungsbetrieb mit 15 Betten, welcher nunmehr auf 200 Betten aufstocken möchte, der Fall. Diese Änderung der Betriebsanlage berührt aber die im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen sowohl des Kundenschutzes, der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, unter Umständen des Wasserrechtes und nicht zuletzt des Nachbarschutzes ganz wesentlich. Daß hier nicht einmal ein Verfahren gem. § 359 b bzw. auch nur eine Anzeige der Änderung an die Gewerbebehörde zu erstatten sein soll, erscheint sinnwidrig und in keiner Weise den Interessen der Gewerbeordnung entsprechend.

Zu § 82 b:

In Hinblick auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes 1 Ob 25/93 sollte die Regelung über wiederkehrende Prüfungen dahingehend ergänzt werden, daß ein Termin für die 1. Überprüfung gesetzlich festgelegt wird. Der Behörde steht nur die Festlegung der Fristen zu. Es ist jedoch nicht geregelt, wann der Betriebsinhaber die erstmalige Feststellung der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen zu veranlassen hat.

Zu § 334 Ziff. 7:

Diese Kompetenzregelung hat sich in der Praxis als vollkommen unbefriedigend herausgestellt. Einerseits ist die Notwendigkeit einer vom Landeshauptmann zu erteilenden Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften nicht bereits bei der Einreichung, sondern oftmals erst im Zuge der mündlichen Verhandlung zu erkennen und dies selbst bei schriftlicher Anfrage an die zuständige Wasserrechtsabteilung beim Amt der Landesregierung. In diesem Falle hat aber eine unzuständige Behörde eine Verfahrenshandlung gesetzt, unter Umständen bei späteren Hervorkommen der Genehmigungspflicht sogar einen Bescheid erlassen, welcher gem. § 68 Abs. 4 a AVG mit Nichtig

keit bedroht ist. Diese Konsequenz liegt weder im Interesse der Behörde noch des Antragstellers. Andererseits hat sich gezeigt, daß von Ämtern der Landesregierungen alle derartige Akte an die untergeordneten Bezirksverwaltungsbehörden delegiert wurden. Diese Bestimmung hat daher keine Vorteile für die Parteien durch gemeinsame Führung des wasserrechtlichen und gewerbebehördlichen Verfahrens gebracht, im Gegenteil durch die Delegation, welche zumeist ca. 1 Monat in Anspruch nimmt, ist oft genug eine Verzögerung des Verfahrens eingetreten. Diese Zuständigkeitsregelung wäre daher dringend zu überdenken.

Zu § 345 Ziff. 8 bzw. 81 Abs. 3:

Gemäß diesen Bestimmungen ist lediglich der Austausch gleichartiger Maschinen, nicht jedoch die Durchführung nichtgenehmigungspflichtiger Arbeiten im Sinne des § 81 anzeigepflichtig. Die hat aber zur Konsequenz, daß die Gewerbebehörde von nach Ansicht des Betreibers nichtgenehmigungspflichtigen Änderungen keine Kenntnis erlangt und erst nach Durchführung der Arbeiten im Zuge einer Betriebsüberprüfung oder aufgrund einer Anzeige, z.B. des Arbeitsinspektorates, die Genehmigungspflicht erkennt und den Betreiber zur Erstattung einer entsprechenden Einrichtung auffordert. Diese nachträgliche Genehmigung verursacht für den Betreiber unvorhersehbare und meist hohe Kosten, welche wesentlich verringert werden könnten, wäre die Genehmigung vor Durchführung der Arbeiten ausgesprochen worden. Es sollte also eine Anzeigepflicht sämtlicher Änderungen der genehmigten Betriebsanlagen im Gesetz verankert werden.

Zu § 359 b:

Hier wäre klarzustellen, daß nicht nur die Neugenehmigung, sondern auch die Genehmigung einer Änderung der Betriebsanlage dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen ist, wenn die

- 8 -

Voraussetzungen gem. § 359 b vorliegen. Dies auch dann, wenn die ursprüngliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren erteilt wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat